

Satzung

über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund der §§ 2 (1); 18 und 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) für das Land Thüringen vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl S. 73) und §§ 1 (1), 2 (1) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl Nr. 17 S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl S. 626) - Thüringer Kommunalabgabengesetz) erlässt die Gemeinde Birkenfelde folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Überlassungsantrag gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Überlassungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Gebühr wird bis spätestens 7 Tage nach Nutzungsende fällig. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

Der Freiwilligen Feuerwehr, dem FSV Birkenfelde 1921 e. V. und dem Kirmesverein Birkenfelde 1994 e. V. und anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Birkenfelde vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten

im Sport- und Vereinshaus	die Mehrzweckhalle
im Feuerwehrhaus	den Schulungsraum
in der Sportkabine	den Clubraum

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, Weihnachtsfeiern und Jahreshauptversammlungen kostenlos überlassen werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern in den öffentlichen Räumen Feuerwehrhaus und Sportkabine

1. Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den festgesetzten Gebühren überlassen.
2. Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß den festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
3. Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.
4. Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt:
Feuerwehrhaus, Schulungsraum
Sportkabine, Clubraum

1. Tag	50,-- DM
2. Tag	25,-- DM
5. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

§ 5

Benutzungsgebühren

für die Nutzung der Mehrzweckhalle des Sport- und Vereinshauses „Steinerhof“ für Kultur- und Tanzveranstaltungen

1. Die Halle kann grundsätzlich für Veranstaltungen im Sinne des § 5 nur mit Stühlen und Tischen genutzt werden. Festzeltgarnituren sind ausdrücklich verboten.

Bei Benutzung der Halle mit Bestuhlung, Tischen und fahrbaren Garderoben werden folgende Gebühren erhoben:

1. Tag	200,-- DM
2. Tag	100,-- DM
3. Tag	50,-- DM

2. Nutzung des Hallenschutzbelages

Durch den Überlasser wird festgelegt, zu welchen Veranstaltungen der Hallenschutzbelag verlegt werden muss. Der Schutzbelag ist vom Nutzer zu verlegen. Pro Verlegung wird folgende Gebühr erhoben:

Verlegung	100,-- DM
-----------	-----------

3. Werbeveranstaltungen

Für Werbeveranstaltungen wird folgende Gebühr erhoben:

1. Tag	500,-- DM
2. Tag	500,-- DM

4. Gastronomische Nutzung

Bei gastronomischer Nutzung der Mehrsporthalle durch den Gaststättenpächter wird folgende Gebühr erhoben:

1. Tag	200,-- DM
2. Tag	200,-- DM

5. Vereinsfeiern ortsansässiger Vereine

Bei Feiern ortsansässiger Vereine, wie FSV Birkenfelde 1921 e. V., Feuerwehrverein 1864 Birkenfelde e. V., Kirmesverein Birkenfelde 1994 e. V. für ihre Mitglieder (Wintervergnügen) wird eine Pauschalgebühr erhoben.

In der Gebühr sind die Gebühren nach Punkt 1 und 2 zusammengefasst.

1. Tag	100,-- DM
--------	-----------

§ 6

Benutzungsgebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb

1. Bei Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine wird eine Gebühr pro Sportgruppe oder Sektion erhoben.

pro Sektion/Sportgruppe	150,-- DM/Jahr
-------------------------	----------------

Der Betrag ist zum Anfang des Kalenderjahres fällig und bei der Gemeinde bargeldlos zu zahlen.

2. Für alle Personen, die im Vereins- und Sporthaus üben und trainieren, wird eine einmalige Gebühr für das laufende Jahr erhoben:

Jugendliche 14 - 18 Jahre	10,-- DM
Erwachsene über 18 Jahre	20,-- DM

Die Gebühr ist zum 15. Januar bzw. bei Aufnahme des Übungsbetriebes fällig. Beim Üben und Trainieren in mehreren Sektionen und Übungsgruppen wird die Gebühr nur einmal erhoben.

3. Für die Nutzung der Mehrzweckhalle durch nicht ortsansässige Vereine wird für eine Hallensaison (01.11. - 31.03.) eine Gesamtgebühr erhoben.

Hierzu sind die Gebühren nach § 6 Punkt 1 und 2 zur Gesamtgebühr zusammengefasst.

Pauschalgebühr 600,-- DM/Saison

Die Gebühr ist vor Aufnahme des Übungs- und Trainingsbetriebes fällig und bargeldlos bei der Gemeinde einzuzahlen.

§ 7 *Gebühren*

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Stühle und Festzeltgarnituren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt. Auf Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch.

Tisch	2,-- DM/Tag
Stuhl	1,-- DM/Tag
Festzeltgarnitur	4,-- DM/Tag

§ 8 *Sonderregelungen*

1. Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Auf- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.
2. Bei Anträgen von Nutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Hauptausschuss die Höhe der Benutzungsgebühren festsetzen.

§ 9 *Härtefälle*

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Hauptausschuss die Gebühr stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 10 *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfelde, den 5. April 2000

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)